

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Band: 4 (1878)
Heft: 31

Artikel: Zur Seminardirektorwahl : I.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. IV. Jahrgang.

ZÜRICH, den 2. August 1878.

Nro. 31.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

Zur Seminardirektorwahl.

I.

Endlich hat auch der Regierungsrath — in Uebereinstimmung mit dem Erziehungsrath, und ungeachtet aller Warn- und Hetzrufe der «Winterthurer Nachrichten» und der «Volkszeitung für das zürcher. Oberland» — in den sauren Apfel der Seminardirektorwahl gebissen und Hr. Wettstein definitiv gewählt. — Mit 4 gegen 3 St. (Stössel, Frick und Landolt bildeten die Minderheit) wurde ferner eine 3jährige Amtsdauer gegenüber einer 6jährigen beschlossen. Im Uebrigen hat es den Regenten beliebt, in aller Geschwindigkeit die Pflichten und Befugnisse des Seminardirektors bei dieser Gelegenheit neu zu umschreiben und den Zeitpunkt der Wiederwahl des Lehrers der Naturwissenschaften von 1880 auf 1881 hinauszuschieben.

Ehe wir auf die Materie näher eintreten, müssen wir eine offiziöse Kundgebung in dieser Angelegenheit (N. Z. Ztg. Nr. 345) reproduziren.

«Im Regierungsrathe ist die schon bei früheren Beschlüssen massgebend gewordene Anschauung neuerdings durchgedrungen, dass die Seminardirektorstelle, welche nicht mehr gemäss dem Unterrichtsgesetz lebenslänglich vergeben werden kann, nach § 12 des neuern Gesetzes betreffend die Wahlen auf drei Jahre, nämlich bis zu den Integralerneuerungen im Jahre 1881 zu besetzen sei, dass in Folge dessen und nach Aufhebung des Konviktes für die Anstaltszöglinge dieselbe in ihrer Aufgabe genau dem Charakter der Rektorate an der Kantonsschule entspreche und dass sie deshalb auch, wie es faktisch zum Theil schon längst geschehen ist, aller derjenigen Funktionen zu entheben sei, welche dem Seminardirektor Pflichten und Befugnisse auferlegen, die nicht als mit der Leitung des Seminars unmittelbar verbunden betrachtet werden können.

Der Regierungsrath folgt bei dieser Anschauung zugleich einem vom neugewählten Erziehungsrath einmüthig ihm abgegebenen Gutachten. Er hat am 25. Juli beschlossen:

1. Nachstehende offizielle Funktionen, welche laut bestehenden und noch nicht förmlich aufgehobenen, aber faktisch grossentheils obsolet gewordenen Vorschriften mit der Stelle eines Seminardirektors bisanhin verbunden gewesen sind, werden von derselben provisorisch bis zum Zeitpunkt einer gesetzlichen Neuordnung der Verhältnisse losgelöst:

a) Die Leitung des Konviktes, die Theilnahme an der jährlichen Versammlung der Abgeordneten der Bezirksschulpflegen, der periodische Besuch der Versammlungen der Schulkapitel, die Theilnahme an der Prosynode (Unterrichtsgesetz §§ 7, 233, 315, 328. Regierungsräthlicher Beschluss vom 9. August 1875). b) Die Mitwirkung bei

der Berathung der von den Kapiteln dem Erziehungsrath abzugebenden Gutachten über den Lehrplan, Lehrmittel u. s. f., die Jahresberichterstattung über die Thätigkeit der Schulkapitel, die Einberufung und Leitung der Versammlung der Kapitalspräsidenten, die Aufsicht über die Fortbildung der Schulamtskandidaten (Regl. f. die Kapitel und Schulsynode §§ 6, 15, 16, 19, 27).

2. Der Erziehungsrath ist eingeladen, betreffend Einberufung und Leitung des jährlichen Zusammentritts der Kapitalspräsidenten provisorisch die nöthigen Anordnungen zu treffen.

3. Die Wahl des Seminardirektors geschieht auf eine dreijährige Amtsdauer (Integralerneuerung der Behörden im Jahr 1881). Auf den Endtermin derselben wird auch die Amtsdauer des Gewählten als Lehrer erstreckt, sofern diese letztere sonst früher ablaufen würde.

4. Als Entschädigung bezieht der Seminardirektor freie Wohnung im Seminargebäude mit Heizung und Beleuchtung und Benutzung des zugehörigen Gartens und Gemüselandes. Der Regierungsrath behält sich vor, bei anderweitiger Verwendung der Wohnräume anstatt der Realleistungen eine Baarentschädigung von mindestens jährlich 1000 Fr. auszusetzen.

5. Der Gewählte hat allfälligen durch Gesetzesrevision bewirkten Aenderungen der Verhältnisse seiner Stellung ohne Anspruch auf Schadenersatz sich zu unterziehen.

Nachdem so die Seminardirektorstelle, deren Charakter und Obliegenheiten durch mancherlei Veränderungen im Laufe der Jahre unbestimmt geworden waren, wenigstens bis zum Ausgang der bevorstehenden Schulgesetzesrevision wieder ihre Bereinigung gefunden hat, ist im Weitern der Regierungsrath auf die Besetzung derselben eingetreten und hat unter den in oben erwähntem Beschluss enthaltenen Bestimmungen nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion auf die gesetzliche Amtsdauer den Hr. Dr. H. Wettstein zum Direktor des Lehrerseminars in Küsnacht gewählt.»

Ueber weibliche Bildung.

II.

In England selbst war bis vor Kurzem das Schulwesen ausser dem Bereiche des Staates: das Primarschulwesen Sache der Kirche, der Sekundarunterricht Privatangelegenheit, die höhere Ausbildung Aufgabe der Universitäten, die, wie die Kirche, eine selbständige Stellung im Staate einnehmen. In jüngster Zeit ist es dem Staate gelungen, nach hartem Kampfe mit dem allmächtigen Prinzip der persönlichen Freiheit, in die Domaine des Primarunterrichts einzudringen und dort seine Fahne aufzupflanzen. Die